

SATZUNG

Sportfreunde Blau-Gelb Marburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportfreunde Blau-Gelb Marburg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Marburg an der Lahn und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Abhaltung von geordneten Sportübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Mitglieder können nur Auslagenersatz oder Aufwandsentschädigungen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - (a) die Durchführung von Sportwettkämpfen sowie die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran;
 - (b) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports und der Inklusion;
 - (c) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessierte zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
 - (d) Schaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verein das Ziel,
 - (a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss der parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten seine Mitglieder körperlich und sittlich zu kräftigen;
 - (b) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft die Mitglieder miteinander zu verbinden;
 - (c) seine Mitglieder über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breiterer volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Gesundheit zusammenzuführen und zu tatkräftigem Bekennern der demo-

kratischen Weltanschauung heranzubilden, wobei der Jugend in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistige sittliche Erziehung zu Teil werden soll.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Annahme des Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn der Aufnahmeantrag nicht binnen zwei Monaten nach dessen Eingang durch den Vorstand in Schriftform abgelehnt wird. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zum Beitritt der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Mitgliedsantrag ist an die Leitung der Abteilung zu richten, in der sich die aufnahmewillige Person sportlich betätigen will oder die sie fördern will. Die Aufnahme durch mehrere Abteilungen ist möglich. Dadurch wird aber insgesamt nur eine Mitgliedschaft im Verein begründet.

- (2) Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod eines Mitglieds.
- (4) Der freiwillige Austritt muss schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand der Abteilung erklärt werden, in der der Beitritt erfolgt war. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Quartals möglich. Die Abteilungen können in ihrer Abteilungsordnung hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig:
 - Wenn ein Mitglied trotz Mahnung an eine zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung;
 - wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied zuvor rechtliches Gehör gewährt worden ist. Hierfür reicht eine Einladung zur Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss entschieden werden soll, mit einer Frist von zwei Wochen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.

- (6) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das Mitglied hat dies in seiner Beitrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand eine Befreiung von dieser Voraussetzung erteilen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand der einzelnen Abteilungen jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Gebühren können für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehend, erhoben werden.

- (3) Umlagen können bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, erhoben werden. Dies gilt insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat hierzu ein unwiderrufliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (5) Der Vorstand der Abteilung kann für die Mitglieder seiner Abteilung Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragschuld besteht nicht.
- (6) Betätigt sich ein Mitglied in mehreren Abteilungen, hat es die Beiträge in allen Abteilungen, in denen es tätig ist, zu entrichten.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Eine Vertretung minderjähriger Mitglieder bei Abstimmungen und Wahlen durch ihre Eltern ist nicht statthaft.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.
- (5) Die Mitglieder des Vereins wählen den Gesamtvorstand ohne Abteilungsleiter. Die Mitglieder einer Abteilung wählen den jeweiligen Abteilungsvorstand mit dem Abteilungsleiter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Gesamtvorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendbeauftragten
 - den Leitern der Abteilungen.
- (2) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- der erste Vorsitzende,
 - der zweite Vorsitzende und
 - der Kassenwart.
- (4) Der erste Vorsitzende vertritt den Verein einzeln. Der zweite Vorsitzende und der Kassenwart sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (6) Der Vorstand wird mit Ausnahme der Abteilungsleiter durch die Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Die Abteilungsleiter werden durch die Abteilungsversammlungen gewählt.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung für die Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Dabei darf es sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.
- (9) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (10) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll einmal im Kalenderjahr stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Anzeige in der Oberhessischen Presse oder durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart, bei dessen Verhinderung von einem durch ein vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- (5) Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.

- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Ersteller des Protokolls zu unterschreiben.

§ 10 Abteilungen des Vereins

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die sich im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen halten muss. Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter zu wählen. Soweit in einer Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben Sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 12 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung, insbesondere ein Datenverkauf, ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
- (4) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Sofern ein Mitglied eine solche Veröffentlichung ablehnt, muss es dies dem Abteilungsleiter und dem Gesamtvorstand schriftlich mitteilen. Die Ablehnung wirkt erst ab dem Eingang der Erklärung beim Gesamtvorstand und beim Abteilungsleiter.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Vertretungsmacht der Liquidatoren entspricht in diesem Fall der Vertretungsmacht, die sie als Vorstandsmitglieder innehatten.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Sportkreis Marburg-Biedenkopf e.V., bei dessen vorherigem Wegfall als steuerbegünstigtem Verein an den Landessportbund Hessen e.V., die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.